

Josef Fuchs SJ

Gewissen und Gefolgschaft

Es gibt in der katholischen Kirche und ihrer Moraltheologie in den letzten Jahren eine beachtliche Diskussion um den Begriff des Gewissens. Die einen befürchten eine im Gang befindliche Überbewertung des Gewissens als einer „Art Apotheose der Subjektivität“, „als die zum letzten Maßstab erhobene Subjektivität“, gegen die es „keine Instanz (so sagt man)“ gebe¹. Dagegen denunzieren andere eine von bestimmten Instanzen ausgehende Unterbewertung des Gewissens; denn in Wirklichkeit stelle dieses ja keine reine Subjektivität dar, sondern reflektiere auf alle objektiv verfügbaren Tatsachen und auffindbaren Bewertungen und ringe sich so in Verantwortung zu einer Beendigung des in Gang gesetzten ethischen Diskurses durch und damit zu einer verantwortlichen Entscheidung; und diese Entscheidung sei die letzte, subjektiv und objektiv begründete Instanz für den verantwortlich handelnden Menschen und Christen².

Die gegenwärtige Diskussion betrifft allerdings weniger grundsätzlich und allgemein als vielmehr eher in einem einseitigen Interesse die Frage nach der sittlichen Bedeutung des Gewissens. Denn sie bewegt sich äußerst konzentriert auf die Frage seiner Bedeutung hinsichtlich authentischer (offizieller, aber nicht unfehlbarer) Entscheidungen oder Erklärungen des kirchlichen Lehramts hin, handle es sich nun um so manche Erklärungen (oder gelegentliche Aussagen) des Papstes, der Kongregation für die Glaubenslehre (oder anderer vatikanischen Stellen), der Bischöfe (oder Bischofskonferenzen) oder auch bestimmter sich exponierender Theologen. Dabei betrifft die Diskussion im Augenblick vor allem Fragen der Moraltheologie (also der theologischen Ethik).

Das Problem der Überbewertung des Gewissens wird vor allem von offiziellen Vertretern des kirchlichen Amts und ihnen sich in einer ganz besonderen Weise verbunden wissen wollenden Theologen aufgeworfen. Das Problem der Unterbewertung des Gewissens wird dagegen zumal von manchen Vertretern der katholischen Theologie und von Priestern und Laien gesehen, die die traditionelle Lehre von der Bedeutung des Gewissens (in concreto und im allgemeinen) als ungebührlich in Frage gestellt empfinden.

Der Titel dieses Beitrags legt es nahe zu begreifen, daß es ihm nicht darauf ankommt, eine Konfrontation Lehramt oder Gewissen aufkommen zu lassen, sondern vor allem den Gewissensbegriff zu klären und eine sachlich begründete und von beiden Seiten akzeptable Lösung anzubahnen.

Die (auch kirchenamtlichen) zur Diskussion stehenden Beiträge, die dem Ver-

dacht, dem ererbten Begriff von Gewissen nicht gerecht zu werden, ausgesetzt sind, sollten hier eigentlich genau und möglichst im Wortlaut dokumentiert werden. Das wäre leicht möglich. Aber es handelt sich dabei ebenso um Texte von Theologen einer bestimmten Richtung wie um Texte hoher Autoritäten in der katholischen Kirche. Es erscheint darum weniger angemessen, sie hier jeweils präzise und im einzelnen zu zitieren³.

Verschiedene Gewissensbegriffe

Auch in der neuerlichen Diskussion um das Gewissen fällt es auf, daß der Gewissensbegriff vielfach nicht nur nicht genügend geklärt ist, sondern daß auch verschiedene Gewissensbegriffe im Spiel sind.

Wiederholt taucht der traditionelle, eher religiöse, aber auch einigermaßen mystische Begriff des Gewissens als „Stimme Gottes“ auf; interessanterweise stößt man sich dabei vielfach nicht an der – zumeist – zugegebenen Erfahrung der Möglichkeit eines sogenannten irrigen Gewissens, aber auch nicht an der Tatsache, daß man auch Atheisten und Agnostikern eine Gewissenserfahrung trotz mangelnden Gottesglaubens nicht abspricht. Stärker herangezogen wird die, zumal seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (GS 16) gebräuchliche, wohl vor allem (aber durchaus nicht ausschließlich) christlich-religiös verstandene Beschreibung des Gewissens als eines „sacrarium“, in dem wir uns verantwortungsvoll „solus cum solo“ (allein mit ihm allein) vor Gott befinden; dabei fragt man sich jedoch nicht, wie sich das hinsichtlich der Agnostiker und Atheisten verhält, denen man ob ihres Menschseins ebenfalls ein Gewissen zuspricht. Daß das Gewissen als Stimme Gottes im Menschen (solus cum solo) absolute Geltung hat und Gehorsam beansprucht, steht oft ungeklärt neben der zugegebenen Erfahrung, daß das Gewissen auch irren kann. Als der Stimme Gottes wird dem Gewissen in der nur ihm zugänglichen Fülle seiner Situation die Würde einer letzten Autorität zugesprochen; allerdings gelten Gottes Wille, sittliche Normen und kirchenamtliche Aussagen als objektive Größen oft als dem Gewissen übergeordnete Autorität, die der objektiven Kompetenz und Bedeutung der Gewissenseinsicht des einzelnen in seiner Situation zu wehren hat. Diese Problematik wird weitgehend kaum einer zufriedenstellenden Lösung zuzuführen versucht.

Es findet sich aber auch ein nicht spezifisch christliches oder religiöses Verständnis des Gewissens, einmal als die nicht abweisbare Erfahrung-Einsicht in das immer schon im Menschen vorfindliche objektive und absolute sittliche Gefordertsein, sodann das nur „Organ“-Sein (und nicht „Orakel“-Sein) des Gewissens. Das Organ-Sein wird aber wiederum je verschieden begriffen; bei den einen ist das Gewissen verstanden als das Organ, daß für die Entscheidungen des Lebens in seiner Vielfalt die richtigen Normen und konkreten Lösungen in Verantwor-

tung eigenständig (für den Gläubigen: im Licht des Glaubens) sucht und findet und sich für sie entscheidet (vgl. Spaemann); bei anderen ist das Organ-Sein dagegen nur die verantwortliche Bereitschaft, ohne eigene „Kreativität“ und demnach eher rein perzeptiv auf das Wort des Gewissens zu „hören“, es also eher passiv und demütig zu vernehmen (vgl. Laun), um ihm – und somit letztlich Gott – gehorchen zu können (so Caffarra).

Einmütig wird ein Verständnis des Gewissens als reines Über-Ich oder als reiner biologischer Instinkt (Verhaltensforschung), aber auch als ausschließliches Ergebnis soziologischer Tatsachen und Entwicklungen oder als reines Erziehungsprodukt abgelehnt. Weitgehend rekurriert man dagegen – allerdings ohne merkliche Berücksichtigung der enormen Bedeutsamkeit der soeben genannten Elemente für die Gewissensbildung – in einseitiger Weise auf das Geschriebensein der von Gottes Weisheit kommenden sittlichen Ordnung in das Herz und in die Natur des Menschen und seines Personseins, was man auch immer darunter verstehen mag. Fast ausnahmslos wird für das tiefere Verständnis des Phänomens Gewissen höchstes Gewicht auf die Bedeutung des Gottesglaubens und der Annahme der jüdisch-christlichen Offenbarung gelegt.

Unklar ist oft, an welche der verschiedenen Funktionen des Gewissens bei den jeweiligen Aussagen gedacht ist: an seinen tiefsten Urgrund (Urgewissen), an seine Besorgung sittlicher Gutheit der Person und sittlicher Richtigkeit ihres Tuns und Handelns, an die inhaltliche Gewissensanweisung im Augenblick von Entscheidungen (Situationsgewissen), oder auch an das ihr vorausgehende, erste allgemeinste sittliche Prinzipien und konkretere sittliche Normen aufweisende Gewissen im Sinn von sittlicher Erkenntnis. Vermutlich ist darüber vielfach nicht präzise nachgedacht worden; dann allerdings bleibt unter Umständen offen, ob bestimmte Aussagen sich auf den gesamten Bereich der Gewissensfunktionen beziehen sollen oder nur auf bestimmte Funktionen – und auf welche.

Das Gewissen als „Stimme Gottes“

Was wir Gewissen nennen oder nennen können, äußert sich gemäß dem Gesagten in verschiedenen Weisen. Darauf ist hier zunächst einzugehen.

Urgewissen. Allen zugrunde liegt jene Grunderfahrung, die alle Rede über Moral und Sittlichkeit erst möglich macht: daß wir – als an absoluter personaler Freiheit nur „teil“-habende Menschen – moralische Wesen sind, das heißt *absolut* nicht auf Beliebigkeit, sondern auf das *objektiv* Gute und Richtige hingeeordnete Freiheit. Man kann das, wie man es vielfach tut, die „Stimme Gottes“ nennen; dies jedoch nicht im Sinn einer irgendwie vom Schöpfer „eingegossenen“, also nicht persönlich vollzogenen Erfahrung. Denn es handelt sich um ein im geschaffenen Menschen selbst ermöglichtes eigenes personales Selbstverständnis, wenn

auch vielleicht oft nur in vorreflexiver Erkenntnis und Anerkenntnis gegeben. Allerdings läßt sie sich in die ausdrückliche geistige Reflexion einbeziehen, mag sie sich in ihr vielleicht auch nicht erzwingen lassen. So stehen Absolutheit und Objektivität (Nichtbeliebigkeit) bewußt und akzeptiert immer schon als Maß am Anfang *vor* oder besser *in* allem, was mit Sittlichkeit und Gewissen zu tun hat. Wie dieses Gewissensphänomen des weiteren theoretisch zu *erklären* ist, dafür gibt es allerdings die verschiedensten Lösungsversuche in den verschiedenen Philosophien, Weltanschauungen, Ideologien und Religionen. Die katholische theologische Erklärung weist grundlegend auf die von Gott erschaffene Gottebenbildlichkeit – in Geist und Freiheit – des Menschen hin. Sie weiß aber darüber hinaus auch, daß der heilige Geist Gottes und das Wort der Offenbarung in dieser Grunderfahrung schon wirksam sein können und sind.

Die Grunderfahrung des Urgewissens läßt unmittelbar zweierlei verstehen. Einmal muß der im Urgewissen sich seines eigenen Wesens bewußte personale Mensch in seiner freien Lebensentfaltung dem, was das Urgewissen erfahren läßt, zu entsprechen versuchen; man nannte das früher „Gutsein“, heute pflegt man es genauer als *sittliche Gutheit der Person als solcher* zu bezeichnen. Zu dieser Gutheit gehört auch die innere Bereitschaft, in der personalen Lebens- und Weltgestaltung richtig zu handeln, das heißt dem, was ist, Rechnung zu tragen⁴. Darum unterscheidet man heute von der sittlichen Gutheit der Person – Sittlichkeit im eigentlichsten Sinn des Wortes – die *sittliche Richtigkeit des Tuns/Handelns*. Das Wissen um die Gutheit der Person und um die Richtigkeit des Tuns/Handelns sollten zusammenfallen, klaffen aber wegen der Irrtumsmöglichkeit hinsichtlich des sittlich Richtigen gelegentlich auseinander. In der Vergangenheit, aber auch heute (auch in der hier behandelten Diskussion) bezeichnet man terminologisch auch die Richtigkeit des Handelns tatsächlich oft noch als das „Gute“. Die Bedeutung der Unterscheidung des „Guten“ als sittliche Gutheit der Person und als sittliche Richtigkeit des Tuns/Handelns im Urteil des Gewissens erweist sich schon daher, daß die Beurteilung der personalen sittlichen Gutheit *unfehlbar* ist, während die Beurteilung des sittlich richtigen Tuns/Handelns der Möglichkeit des *Irrtums* ausgesetzt bleibt. Darum dürfte an sich nur erstere, nicht auch letztere (wenigstens nicht in gleichem Sinn) als „Stimme Gottes“, das heißt durch die Schöpfung des gottebenbildlichen Menschen direkt auf Gott zurückgehend bezeichnet werden.

Die Formulierung, das Gewissen – wie immer man es verstehen mag – sei der Ort, an dem der Mensch von einem Licht erleuchtet wird, das nicht von seiner Vernunft herrührt, die ja geschaffen und immer fehlbar ist, sondern von der Weisheit Gottes selbst, in dem alles geschaffen ist, dürfte demnach zu einfach sein. Weder hält sie einer sachlichen Analyse stand noch kann sie sich für den Gebrauch der christlichen Gläubigen als hilfreich erweisen.

Situationsgewissen. In der neuthomistischen und auch kirchenamtlichen Moral-

theologie hat man im allgemeinen weniger von der Funktion des Gewissens als Urgewissen gesprochen als vielmehr vom Gewissen als letztem innerem sittlichem „Urteil“ der sich zum Tun oder Handeln entscheidenden Person. Dieses Urteil ist *gleichzeitig* mit der sittlichen Entscheidung – als deren „Licht“; seine Priorität gegenüber der personalen Entscheidung ist also nicht zeitlich, sondern nur logisch zu verstehen. Man nennt das so verstandene Gewissen heute vielfach das „Situationsgewissen“ oder auch gewohnheitsmäßig einfachhin „das Gewissen“. In dieser konkreten Erfahrung eines Gewissens-„Urteils“ ist natürlich das Urgewissen der sich entscheidenden Person als sein letzter Ursprung immer gegenwärtig. Dieses fordert die verantwortliche – unter Berücksichtigung aller zuhandenen Hilfen und persönlichen Gegebenheiten – Formung dieses Gewissensurteils und die Entscheidung zu dem, was ein verantwortliches Gewissensurteil für das objektiv Richtige *hält*. Wenn es vielfach als „Stimme Gottes“ bezeichnet wird, so ist das offensichtlich nur teilweise richtig: Das in ihm enthaltene Wort des Urgewissens – das objektiv Richtige verantwortlich suchen und sich zu ihm entscheiden – ist unfehlbar und in diesem Sinn „Stimme Gottes“. Nicht notwendig so die inhaltliche Weisung des sittlichen Urteils des Situationsgewissens für das konkrete Tun/Handeln; sie könnte auch Unrichtiges gestatten oder fordern und daher nicht in gleichem Sinn „Stimme Gottes“ genannt werden.

Prinzipien und Normen. Die inhaltliche Handlungsanweisung des Situationsgewissens läßt sich natürlich aus der Erfahrung-Einsicht des Urgewissens nicht deduzieren. Zwischen beiden liegt die unermeßliche Weite der menschlichen, weltlichen und geschichtlichen Wirklichkeit, auf die der zu ihrer Gestaltung berufene Mensch (auch der glaubende Mensch) reflektiert – und zwar immer im Gesamt menschlicher und kirchlicher Gesellschaft, in der er lebt –, um herauszufinden, wie er sie als Mensch und Christ richtig zu formen hat. Er reflektiert also nicht erst im Augenblick, in dem er im Situationsgewissen zum konkreten Sichentscheiden herausgefordert ist. Das heißt, daß er schon immer sich selbst sittlich zu begreifen und auf nahe und ferne Zukunft hin zu orientieren sucht. Er tut es immer unter der Erfahrung-Einsicht und Forderung des Urgewissens. Darum sagt man zwar nicht immer, aber doch oft und mit Recht, daß dieses Suchen und Finden „im Gewissen“ geschehe, so auch zum Beispiel das Zweite Vatikanische Konzil (DH 3; vgl. GS 16), während man im übrigen die Erkenntnis sittlicher Prinzipien und Normen weitgehend einfachhin der praktischen Vernunft zuzuschreiben pflegt. So findet der Mensch zu sittlichen Normen sehr konkreter Art; sie können ihm zum Situationsgewissen hin eine enorme und entscheidende Hilfe bedeuten. Die konkrete Interpretation, Wertung und sittliche Beurteilung der weiten Menschenwelt ist somit dem personalen Menschen – je in seiner Weise – zwar durchaus möglich, allerdings ohne die Garantie der Unfehlbarkeit, das heißt nicht „einfachhin“ als Stimme Gottes.

Thomas v. Aquin hatte das Urgewissen – anders als hier geschehen – als die si-

chere und unfehlbare Einsicht in einen kleinen Kern erster sittlicher Prinzipien verstanden⁵. Tatsächlich sind Prinzipien wie „das Gute tun“, „sich nicht ‚beliebig‘ zum Nächsten verhalten“ und dergleichen erste Ausformulierungen des Urgewissens und ebenso unfehlbar und demnach Stimme Gottes wie dieses. Entsprechend sind die Prinzipien, sich im Bereich der Selbstgestaltung sowie der zwischenpersonalen und gesellschaftlichen Beziehungen (Gerechtigkeit, Fairneß, Sexualität usw.) nicht „beliebig“ zu verhalten, evident, tautologisch und daher unfehlbar wahr und in diesem Sinn „Stimme Gottes“. Aber was solche Prinzipien für *konkretes Verhalten* in der weiten Menschenwelt als sittliche Normen aussagen wollen, ist nicht ebenso klar, evident und unfehlbar aussagbar. Und was schließlich solche konkretisierenden Normen in der Situation der – äußerlich und innerlich – wirklich nur sie selbst seienden Person meinen können, ist noch eine weitere Frage; ihre Lösung ist schlußendlich „solus cum solo“ zu suchen und zu finden – aber inhaltlich ist sie nicht eindeutige „Stimme Gottes“.

Subjektivität und Objektivität

Das Gewissen ist als Urgewissen absolut und unfehlbar auf sittliche Objektivität ausgerichtete Subjektivität. Wenn heute eine Diskussion über zuviel Subjektivität oder zuviel Objektivität besteht, so bezieht sie sich demnach nicht auf das Urgewissen, sondern auf das, was man durchgehend einfachhin als Gewissen bezeichnet – vor allem das „Situationsgewissen“, aber auch die Einsicht-Entscheidung hinsichtlich konkreter sittlicher Normen.

Subjektivität. In Röm 2,14 ff. heißt es, daß auch Heiden den Inhalt des (alttestamentlichen, als gottgegeben verstandenen) Sittengesetzes – jedenfalls teilweise – tatsächlich leben und damit zeigen, daß sie, die ja das (alttestamentliche) Gesetz nicht haben, „sich selbst“, also von innerem Verstehen her, sittliches Gesetz sind und daß dieses ihnen in diesem Sinn „ins Herz geschrieben“ ist; in diesem Kontext gebraucht Paulus neben dem hebräischen Wort „Herz“ auch das griechische Wort „Gewissen“. Damit ist offensichtlich – in der Vielfalt heidnischer sittlicher Ideen – nicht ein „teilweises“ passives „Eingegossensein“ sittlichen Wissens gemeint, sondern die den Heiden, das heißt allen Menschen einerschaffene Fähigkeit, als Subjekt zu konkreter, objektiv richtiger Sittlichkeitserkenntnis zu gelangen, und zwar sowohl im voraus zum Situationsgewissen wie auch in diesem selbst. Dabei ist eindeutig auf eine „Innerlichkeit“ des „Gewissens“ oder des „Herzens“ abgestellt.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat in der Erklärung über die Religionsfreiheit darauf hingewiesen, daß der Mensch in eigenem aktivem Suchen die objektive sittliche Ordnung finden kann und soll und auf diese Weise zu einem wahren *Gewissensurteil* zu kommen vermag (DH 3). Das gleiche Konzil hat in der Konstitu-

tion über die Kirche in der Welt von heute einen eigenen Absatz über das Gewissen erstellt (GS 16). Es hebt stark auf die Innerlichkeit und geschaffene Subjektivität des Gewissens ab, das sich aber als Ort der Erfahrung einer absoluten und objektiven, das heißt ihm nicht von ihm selbst „gegebenen“ Forderung erweist. So weiß der Mensch von der ihm von innen her wesentlichen Verpflichtung des sittlichen Gehorsams. Die hier gemeinte sittliche Forderung ist nicht nur das Wort des Urgewissens. Auf Röm 2,15 zurückgreifend, formuliert das Konzil: „... der Mensch hat ein Gesetz, das von Gott seinem Herzen eingeschrieben ist... Im Gewissen erkennt man in wunderbarer Weise jenes Gesetz, das in der Liebe zu Gott und dem Nächsten seine Erfüllung hat.“ Das Eingeschriebensein ins Herz bedeutet also auch hier die Möglichkeit, im Gewissen sittliche Ordnung objektiv richtig zu „erkennen“. Das wird noch deutlicher, wenn anschließend von Suchen (im Gewissen) „nach der Wahrheit“ und der „wahrheitsgemäßen Lösung all der vielen moralischen Probleme, die im Leben der einzelnen wie im gesellschaftlichen Zusammenleben entstehen“, die Rede ist. Dabei kommt es auf das Suchen und Finden „objektiver Normen der Sittlichkeit“ an.

Allerdings schließt dieses Suchen und Finden, so heißt es, einen unverschuldeten Irrtum nicht aus. Die Übersetzung des Urgewissens und der darin begründeten Würde des Menschen in objektiv richtige konkrete Handlungsnormen und des inhaltlich richtigen Situationsgewissens erfolgt eben nicht automatisch oder durch eine rein logische Deduktion. Normierende sittliche Objektivität ist auch im Gewissen (auch im Gewissen des Glaubenden: vgl. GS 43 und 33) immer riskiert; denn das Suchen der objektiven Norm besagt nicht, daß diese sich „irgendwo“ (wo – außer in Gott selbst?) schon „gegeben“ vorfände und entsprechend (als schon gegebene) nur noch gesucht und gefunden zu werden brauchte.

Nun heißt es im gleichen Absatz der Konzilskonstitution: „Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist“, Worte, die einer Radiobotschaft Papst Pius' XII. vom 23. März 1952 entnommen sind. Soll das nun bedeuten, im Gewissen, zumal im Situationsgewissen, gebe es ein „solus cum solo“ als ein Entdecken des göttlichen Gebots in seiner heiligen Präsenz, ein Hören seiner gebietenden „Stimme“, die selbst dem suchenden und zum Handeln geforderten Menschen die gesuchte Antwort anreicht, so daß man nur noch zu gehorchen brauche? Aber dann könnte es kein irrendes Gewissen geben. Es besteht also die Forderung, sich unter Verwendung aller zur Verfügung stehenden Wirklichkeiten, Kenntnisse und bekannten Wertungen (auch denen des kirchlichen Gottesvolks und des Lehramts) „schöpferisch“ und verantwortlich suchend (versuchend) die richtige Lösung anzubahnen und schließlich diesen Suchprozeß ebenso verantwortlich als „nun genügend“ abubrechen und so zu echter Überzeugung zu finden⁶.

Das wäre dann allerdings nicht inhaltlich die direkte Stimme des gegenwärtigen

Gottes, die man nur perzeptiv zu „hören“ braucht, um ihr dann zu gehorchen. Es wäre vielmehr das letzte Wort des selbst diskurrierenden Situationsgewissens: inhaltlich nicht unfehlbare Stimme Gottes, aber der menschlich einzig mögliche Versuch, der absoluten Forderung des Urgewissens einen konkreten „Leib“ zu geben. Dieser schöpferische Versuch wäre nicht ein subjektivistisches „sola cum seipsa“ (allein mit sich selbst) des Gewissens (wie man gesagt hat), sondern ein aktives und lebendiges „solus cum solo“, das heißt allein mit dem durch das Urgewissen und in ihm präsenten und auf die je eigene Suche des Richtigen drängenden Schöpfer. Das Ergebnis wäre allerdings nicht Gottes eigenstes Wort, aber doch das, was er im „Heiligtum“ des Gewissens seines menschlichen Ebenbilds als die einzig mögliche „Objektivität“ verlangt, das heißt als geschaffene und darum nur partizipative Teilhabe an seiner ewigen Weisheit, an seinem „ewigen Gesetz“; und eben darum erheischt es unbedingten Gehorsam. Wie oben schon mit Robert Spaemann gesagt: Das Gewissen ist kein Orakel, sondern ein aktiv entwerfendes und somit das Richtige suchendes Organ.

Objektivität. Im Gewissen als aktivem Organ sucht der personale Mensch aufgrund des stets bewußten Urgewissens herauszufinden, wie er – will er sittlich „gut“ sein – mit einer zuhandenen menschlichen Wirklichkeit richtig umzugehen hat. Um zu einem objektiv begründeten Urteil zu kommen, bedarf es eines ausreichenden Wissens sowohl um die Natur der menschlichen Person als auch um die Natur der zuhandenen und personal zu lebenden Wirklichkeit. Über letztere weiß die heutige Menschheit allerdings weit mehr als ihre Vorväter; um dieses Wissen muß man sich bei der Suche nach dem letzten Wort des Situationsgewissens natürlich gebührend mühen.

Die Wirklichkeiten des Menschen und seiner Menschenwelt sind keine sinnlose, pure „sachliche“ Wirklichkeit, die man irgendwie „sachlich“ weiterzuentwickeln gedenkt. Sie ist vielmehr als von Gott getragene Schöpfung Ausdruck von Geist und Sinn. Geist und Sinn trägt sie in sich auch in der Form, in der sie aufgrund einer langen Entwicklung und des gestaltenden Eingriffs des Menschen uns heute gegeben ist. Sie leben und handhaben ist immer ein Wirken in eine nächste oder ferne Zukunft hinein, dies aber doch jeweils aufgrund dessen, was sie jetzt – am Ausgangspunkt, also bei der Entscheidung selbst – in der Präsenz des sie stets tragenden Schöpfergottes als Wirklichkeit und darum als Geist und Sinn ist. Dabei geht es nicht nur darum, was die gegebene Wirklichkeit rein „in sich“ und sachlich besagt – was kann sie uns eigentlich über sich selbst (ohne Beziehung zum Menschen) sagen? –, sondern was sie in der Welt der Menschen, in der menschlichen Gesellschaft, für bestimmte menschliche Beziehungen und auch für den einzelnen in seiner Besonderheit an Geist und Sinn beinhaltet.

Interpretierend dieses Verstehen zu leisten, um unter gebührender Berücksichtigung schon gefundener oder vorgefundener sittlicher Prinzipien, Wertungen und Normen zu einem verantwortbaren sittlichen Urteil über eine jetzt zu fällen-

de Entscheidung über ein Tun und Wirken in die nahe oder ferne Zukunft hinein zu kommen: das ist Wirken des personalen Subjekts im Gewissen auf ein schöpferisches und objektiv begründetes Wort im Situationsgewissen hin. Das ist alles andere als reine und nicht organhafte „Subjektivität“, aber auch alles andere als ein pures Horchen auf ein „objektives“ Orakel im Gewissen.

Gefolgschaft gegenüber dem Gewissen

Wer nach dem Maß der ihm zuhandenen Möglichkeiten versucht, im Gewissen die objektiv richtige Weisung für sittliches Verhalten zu finden, wird von seinem Urgewissen als „gut“ im Sinn personaler Sittlichkeit beurteilt. Er gibt sich keinem beliebigen Subjektivismus hin. Das ist auch der Fall beim schuldlos irrigen Gewissen: Der schuldlos Irrende hält einen objektiven Irrtum für das objektiv Richtige, so ist er trotz seines unrichtigen Urteils und seiner Tatreue zu diesem Urteil nicht sittlich schlecht (vgl. Vaticanum II, GS 16). Wer die oben vorgeschlagene Unterscheidung zwischen „gut“ und „richtig“ nicht macht, müßte – um nicht zu sagen, daß jemand, der aus Irrtum das Unrichtige tut, gleichzeitig gut und nicht gut sei – eher mit Thomas von Aquin formulieren, er sei wegen seines Irrtums hinsichtlich seines „nicht guten“ Verhaltens „entschuldigt“, jedoch ohne – wegen der terminologischen Gleichsetzung von „gut“ und „richtig“ – einfachhin „gut“ genannt werden zu können.

Die heutige Diskussion. In der gegenwärtigen Diskussion sieht man die Dinge teilweise anders. Es wird Klage darüber geführt, daß man in der heutigen (auch kirchlichen) Gesellschaft und sogar in der Moraltheologie sich nicht selten auf das Gewissen berufe und andere sich auf ihr Gewissen berufen lasse – gegen „Gottes Gebot“, gegen die „objektiven“ moralischen Normen, gegen das sittliche Naturgesetz. Die Klage ist allerdings nur berechtigt, wenn der Appell an das Gewissen gegen eine objektiv genannte sittliche Ordnung entweder beliebig oder in unverantwortlicher Leichtfertigkeit erfolgt (vgl. Vat. II, GS 16).

Eine gewisse Schwierigkeit erhebt sich aber hinsichtlich dieser Klage, wenn in ihr vorausgesetzt wird, daß Gottes Gebot, die sittlichen Normen und die naturgesetzlichen Lösungen irgendwie und irgendwo objektiv „vorhanden“ sind. Insofern Gott selbst sie uns nicht direkt zugereicht hat (über Moralnormen in der Kirche wird unten noch die Rede sein), gibt es ja solche sittlichen normativen Aussagen in der menschlichen Gesellschaft nur aufgrund menschlicher sittlicher Erkenntnis „im Gewissen“. Sie werden nicht „erfunden“ oder „geschaffen“, sondern „schöpferisch“ erfahren und erkannt – in der allerdings (nur) geschaffenen menschlichen Teilhabe an Gottes eigenster Weisheit. Wer *ohne Einschränkung* meint, sie übernehmen zu müssen, einfachhin weil man so in unserer Gesellschaft zu sagen pflegt, wäre einem Fehlschluß von einer Tatsache auf ein sittliches Sollen

erlegen. Die verantwortliche Klugheit fordert allerdings, eine weithin angenommene oder von hoher Autorität vorgetragene sittliche Ordnung mit großer Disponibilität nicht zu verwerfen, sondern zu versuchen, sie zu begreifen oder doch anzunehmen; denn in ihr kann sich große Erfahrung und hohe Weisheit – wenn auch nicht Unfehlbarkeit – verbergen.

Sittliche Normen übernehmen, die in der Gesellschaft weitgehend akzeptiert sind oder von einer Autorität vorgelegt werden, geschieht andererseits immer in personaler Verantwortlichkeit⁷, ebenso wie die Verwerfung einer sittlichen Norm oder Ordnung unter solcher Verantwortlichkeit steht. Die Übernahme oder Verwerfung sittlicher Ansprüche oder Verbote geht demnach immer über die verantwortliche und entscheidende Funktion des persönlichen Gewissens. Sich gegen die von anderen und auch von Autoritäten vorgetragenen sittlichen Begründungen sperren, kann ebenso Zeichen leichtfertiger oder eigensinniger Beliebigkeit wie einer ehrlichen und großen Verantwortlichkeit des Gewissens sein⁸; es ist also nicht notwendig Zeichen des Ungehorsams gegen den Gott, den man als Autorität hinter der in Frage stehenden sittlichen Ordnung ausgibt, es kann auch Zeichen hohen, verantwortungsbewußten Gehorsams sein.

Die Formulierung, daß letztlich nur der einzelne in seinem Gewissen erkennend entscheiden kann, was er tun soll, ist also nicht einfachhin falsch. Zwar können vieles und viele ihn beraten und von seiner Überzeugung abzubringen versuchen, aber der Rat muß durch das verantwortlich urteilende Gewissen des einzelnen hindurchgehen, um in kluger Verantwortlichkeit angenommen oder verworfen werden zu können. Der einzelne kann irren, aber auch die Berater könnten irren. Hat er kein *Kriterium*, um eindeutig zwischen Wahrheit und Irrtum im Gewissen unterscheiden zu können? Wäre dem so, könnte es kein irriges Gewissen (und parallel keinen irrigen Rat) geben – es sei denn, es gebe unfehlbare Autoritäten. R. Spaemann fragt über das Problem eines solchen Kriteriums hinaus noch, ob es denn kein *Indiz für die Echtheit* der Gewissensentscheidung gebe; seine Antwort: Ja, „die Bereitschaft des Betreffenden, eine unangenehme Alternative in Kauf zu nehmen“⁹. Ob ein solches Indiz nur die ganz große Ausnahme ist?

Gewissen und Gefolgschaft gegenüber dem kirchlichen Lehramt

Für den gläubigen Katholiken ist eine moralische Aussage des kirchlichen Lehramts ein bei der verantwortlichen Bildung des Gewissens in Betracht zu ziehendes hochbedeutsames Element. Zwar dürfte die Formulierung, das kirchliche Lehramt sei zwecks Erleuchtung des Gewissens gestiftet worden, eine wenn auch nicht einfachhin falsche, aber doch eine gezielt ad hoc gewählte und damit einseitige Aussage innerhalb der gegenwärtigen Diskussion sein. Denn das Lehramt dient vor allem dem Schutz und der Verteidigung des bei der Kirche hinterlegten

Wortes Gottes (der Glaubenshinterlage), und zwar sowohl in Glaubens- wie in Sittenfragen. Diesen Schutz kann das kirchliche Amt dem Volk Gottes auch in unfehlbarer Weise gewähren. Der glaubende Katholik wird eine entsprechende Aussage in seiner Gewissensbildung entscheidend sein lassen.

Zu diesem Schutzbereich gehören aber nicht ebenso die vielfachen konkreten sittlichen Fragen naturrechtlicher Art hinsichtlich unserer innerweltlichen Tätigkeit, die in der Gewissensbildung von Bedeutung sein können. Wegen dieser Bedeutsamkeit kann das Lehramt durchaus über solche konkrete sittliche Wahrheiten (auch wenn sie nicht gleichzeitig geoffenbart sind) das glaubende Volk Gottes offiziell zu belehren suchen, um es nicht zu leicht in Gefahr kommen zu lassen, dem christlichen Glauben in der Gestaltung der irdischen Wirklichkeiten einen irrigen Ausdruck zu geben. Aber es deduziert dann diese Wahrheiten nicht aus dem *Glauben*, sondern erkennt sie aus der vom Glauben (über den Menschen und seinen Gott) erleuchteten *praktischen Vernunft*. Solche Wahrheiten dürften darum auch außerhalb des Bereichs der Unfehlbarkeit liegen. Aber weil in dem vom Geist erfüllten Gottesvolk und von dessen zur Führung berufenen und darum vom Geist in besonderer Weise assistierten Amtsträgern hervorgegangen, haben solche sittlichen Lehrweisungen in der kirchlichen Gemeinschaft ein hohes Gewicht. Es gehört zum geforderten Geist der Gefolgschaft in der Kirche, sich ihnen im inneren Diskurs bei der Gewissensbildung zu öffnen und ihnen gegenüber anderen – auch eigenen – auftauchenden Überlegungen die Präferenz einzuräumen zu versuchen; das verantwortliche Gewissen selbst erfordert es. Die Bezeugung solcher konkreter sittlicher Aussagen gehört zur vollen Gefolgschaft derer, die zum Volk Gottes in der Kirche gehören.

So wenigstens für gewöhnlich. Diese Einschränkung ist erforderlich, insofern das Gewissen – vom Urgewissen her – auch die Verantwortung hat, nichts in sich einzulassen, dem sich nach geschuldetem und mit genügender Kompetenz durchgeführtem (also nicht ungehorsamem) Diskurs – auch innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft – wichtigste und auch bei höchster persönlicher Disponibilität nicht überwindbare Gegengründe entgegenstellen. Das nicht selten zu lesende Dilemma Gewissen *oder* Lehramt gibt es nicht. Es gibt in der Kirche als hierarchisch geordnetem Volk Gottes nur lebendige Gefolgschaft; es kann sie aber nicht ohne das verantwortliche Gewissen derer, die die Gefolgschaft leisten, geben. Denn das Lehramt kann persönliche Bedeutung gewinnen ausschließlich über das verantwortlich gebildete Gewissen. Das ist katholische Tradition; sie dürfte für gewöhnlich keine großen Probleme schaffen. Vieles von dem, was oben über die Gefolgschaft gegenüber dem Gewissen gesagt wurde, wäre hier zu wiederholen. Thomas v. Aquin weist allerdings gegen seinen verehrten Meister Petrus Lombardus auf einen harten Extremfall hin, der hier nicht unterschlagen werden sollte: Einer im Gewissen als sicherlich unzulässig beurteilten, aber unter Androhung der Exkommunikation angeordneten kirchlichen Entscheidung darf

auf keinen Fall entsprochen werden, selbst wenn man in der Exkommunikation sterben müßte¹⁰ – das von R. Spaemann erwähnte Indiz einer echten Gewissensentscheidung.

Aber auch derartige Gewissensentscheidungen dürften als im Bereich der verantwortlichen Gefolgschaft gegenüber dem kirchlichen Lehramt liegend gesehen werden; denn man ergreift ja gern die sich anbietende helfende Hand und sucht auch in einem ersten Zweifelsfall noch verantwortungsvoll herauszufinden, inwieweit sie in einer bestimmten Frage oder einem bestimmten Fall echte Hilfe zur richtigen Gestaltung der konkreten Welt des Menschen durch einen Christen zu sein vermag. Der einzelne hält sich unter Umständen im Gewissen für berechtigt oder auch gehalten, einen für richtig erachteten weiteren Hilfsversuch in die helfende Kirchengemeinschaft, der man ja folgen möchte, einzubringen.

Die Frage, ob ein solcher Hilfsversuch im Gottesvolk auch öffentlich geschehen darf oder soll, wirft Probleme auf, die über die hier vorgegebene Fragestellung hinausgehen. Übrigens würde auch hier für die Frage, ob ein solcher Versuch auf echte Sorge im Gewissen zurückgeht, ein Hinweis auf das Indiz R. Spaemanns angebracht sein: Ist der Betreffende bereit, „eine unangenehme Alternative in Kauf zu nehmen“? Die Frage nach der öffentlichen Stellungnahme würde zudem die Frage einschließen, welche Freiheit der wissenschaftlichen Diskussion den Moralthologen zusteht, wobei vielleicht zu unterscheiden wäre zwischen den ohne kirchlichen Auftrag arbeitenden Moralthologen und denen, die im Namen des kirchlichen Amtes lehren und forschen¹¹; Forschung aber schließt doch wohl auch – gefolgschaftsbereite – feststellbare Reflexion und Diskussion ein.

Gefolgschaft meint immer die Begegnung und das Zusammenwirken von zwei Partnern, also der einzelnen und des Volkes Gottes samt seinen amtlichen Repräsentanten. Gefolgschaft in der vom Geist erfüllten kirchlichen Gemeinschaft leisten, sollte im Normalfall als ein geistliches und dankbares Dürfen gelten. Das Amt in der Kirche hat zu einer solchen Sicht beizutragen. Es kann es tun, indem es sich weniger autoritär denn als offiziellen helfenden Dienst gibt – damit allerdings auch seine Aussagen nicht der vollen Beliebigkeit überlassend –, einen Dienst der liebenden Kirchengemeinschaft, indem es eher einladend (und immer wieder einladend) statt als kirchenamtliche, Gehorsam erheischende Auflage wirksam wird – gar in der Form scheinbar von Gott direkt her kommender (und nicht nur in der Kirche aufgrund naturrechtlicher Überlegung so verstandener) Gebote, denen gegenüber auch bei ersten Schwierigkeiten ein verantwortlicher Diskurs im Gewissen notwendig schon Ungehorsam wäre. Und wenn die konkreten Handlungsnormen schon eher auf die vom Glauben erleuchtete praktische Vernunft als auf den christlichen Glauben selbst zurückgehen (und somit grundsätzlich für alle Menschen universalisierbar sind), wird das zur Gefolgschaft einladende Amt denen, die ihm zu folgen grundsätzlich bereit sind, vorsichtig und überzeugend deutlich zu machen versuchen, daß solche Normen sich weder auf

einen theologisch nicht vertretbaren Gebrauch der Schrift noch auf eine bestimmte und verzerrende Ideologie, noch auf einen naturalistischen Fehlschluß, noch auf ein allzu juridisches Verständnis des Lehramts (daß z. B. die Lehre des je eigenen, nicht die davon verschiedene eines anderen Bischofs zu befolgen sei¹²), stützten, sondern auf allgemein plausible und kommunizierbare Gründe.

Eine Gefolgschaft im Gewissen dem Lehramt gegenüber verdankt sich offenbar bestimmten Voraussetzungen bei beiden Partnern. Der amerikanische Moraltheologe Val J. Peter wies unter dieser Rücksicht auf die thomasische Lehre von der Pietas hin¹³. Pietät ist eine Untertugend der Gerechtigkeit. Sie ist der (eigenen) „Mutter“ Kirche und damit auch deren Lehramt geschuldet. Aber die „Mutter“ Kirche und ihr Lehramt schuldet die Pietas auch ihrer Gefolgschaft. Die Pietas schließt nach Yves Congar ein Jus communionis, ein Recht auf Gemeinschaft ein – und damit auch innerhalb der Communio ein gemeinsames, wenn auch nicht immer und zu jedem Zeitpunkt übereinstimmendes Suchen, sondern gelegentlich auch ein ernstes Ringen; aber es wird immer Pietas und Communio sein.

ANMERKUNGEN

¹ So J. Kard. Ratzinger, Der Auftrag des Bischofs und des Theologen angesichts der Probleme der Moral in unserer Zeit, in: IkZ „Communio“ 13 (1984) 524–538.

² Vgl. R. Spaemann, Moralische Grundbegriffe (München 1984) 75 ff.

³ Vgl. J. Ratzinger, a. a. O. Der Verf. bezieht sich in seiner Gewissensanalyse vor allem auf R. Spaemann, Moralische Grundbegriffe, a. a. O., aber auch auf A. Laun, Das Gewissen. Oberste Norm sittlichen Handelns (Innsbruck 1984). Zu vergleichen ist auch das Hauptreferat „Humanae Vitae: 20 Years Later: Quis sicut Dominus Deus noster?“ von Msgr. Carlo Caffarra, dem Direktor des päpstlichen Instituts für Ehe und Familie „Johannes Paul II“, auf dem von diesem Institut und dem „Centro Accademico“ des Opus Dei, beide Rom, im November 1988 in Rom veranstalteten exklusiven Kongreß von Moraltheologen einer bestimmten Richtung. Bedeutsam ist auch die Ansprache Papst Johannes Pauls II. auf diesem Kongreß vom 12. 11. 1988 (L'Osservatore Romano, 13. 11. 1988, 4; dt.: dt. Oss. Rom., 25. 11. 1988, 8 f.). Desgleichen ist zu sehen das aufschlußreiche Interview Caffarras mit der Zeitung Stampa Sera vom 18. 11. 1988. Ebenfalls ist bedeutsam der (nicht gezeichnete, also sehr offizielle) Beitrag „Sull'autorità dottrinale della Istruzione „Donum vitae“, in: L'Osservatore Romano, 24. 12. 1988, 1 f. Eingehend nimmt auch zum Problem des Gewissens in Hinsicht auf das Lehramt Stellung das lange Pastoraldokument des italienischen Episkopats vom 1. 1. 1989: Communione, comunità e disciplina ecclesiale (L'Osservatore Romano, Suppl. A, Nr. 8, 11. 1. 1989).

⁴ R. Spaemann, a. a. O. 91. ⁵ Thomas v. A., S. th. I 79, 12 f.; De verit. 16 f.

⁶ Vgl. R. Spaemann, a. a. O. 77: „Der einzelne muß also entscheiden, wann er aus der Unendlichkeit des Abwägens austritt, den Diskurs beendet und mit Überzeugung zum Handeln übergeht. Diese Überzeugung, die uns den Diskurs beenden läßt, nennen wir das Gewissen.“

⁷ Vgl. ebd. 76: Es ist der einzelne, der solchen „Gehorsam letzten Endes verantworten muß“.

⁸ Vgl. ebd. 82 f. ⁹ Ebd. 84.

¹⁰ Thomas v. A., In 4 sent. 38, 2, 4 q. 3; In 4 sent. 27, 3, 3 expos. textus; In 4 sent. 27, 1, 2 q. 4 ad 3.

¹¹ Vgl. zu dieser Unterscheidung N. J. Rigali, Moral Theology and the Magisterium, in: Horizons 15 (1988) 116–124.

¹² Diese Frage ist auch in der gegenwärtigen Diskussion um die (die einzelnen Bischöfe bindende?) Lehrkompetenz der Bischofskonferenzen akut geworden; man vgl. z. B. die diesbezügliche Diskussion G. Ghirlanda – J. F. Urrutia in: Periodica de re m. c. l. 76 (1987), zumal 602 f., 637, 649.

¹³ V. J. Peter, The Pastoral Approach to Magisterial Teaching, in: Moral Theology Today: Certitudes and Doubts (Saint Louis, Miss. 1984) 82–94.